



Merkblatt zu Teil 4

betreffend das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern.

Teil 4: intransparente Vermögensstrukturen - Erhebung einer Eingangs- und Zuwendungssteuer und freiwillige Meldung

ENTWURF Version 25. September 2013

Der vorliegende Text wird in Entwurfsform veröffentlicht
Damit soll dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und der Zahlstellen Rechnung getragen werden.

ENTWURF 25.09.2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
1.1.	Zweck.....	4
1.2.	Sachlicher Geltungsbereich	5
1.3.	Örtlicher Geltungsbereich	5
1.4.	Zeitlicher Geltungsbereich.....	5
1.5.	Konsultationen.....	5
1.6.	Zuständige Behörde.....	5
2.	Die liechtensteinische Zahlstelle	6
2.1.	Qualifikation als liechtensteinische Zahlstelle	6
2.2.	An- und Abmeldung.....	6
2.3.	Buchführung	7
2.4.	Verantwortliche Zahlstelle	7
2.5.	Aufgaben.....	8
2.6.	Auskunfts- und Mitwirkungspflicht	8
2.7.	Auskunftspflicht gegenüber der STV	8
3.	Betroffene Person	9
3.1.	Voraussetzungen	9
3.2.	Definition „intransparente Vermögensstruktur“	9
3.2.1.	Nachweis der Ansässigkeit	9
3.2.2.	Qualifikation als intransparente Vermögensstruktur	9
4.	Begriff Zuwendung	12
4.1.	Zuwendung an die Vermögensstruktur.....	12
4.2.	Zuwendung von der Vermögensstruktur	12
5.	Erhebung und Höhe der österreichischen Stiftungseingangssteuer	13
6.	Erhebung und Höhe der Eingangssteuer	14
6.1.	Steuersätze	14
6.2.	Abgeltende Wirkung.....	14
6.3.	Übergangszeitraum	14
6.4.	Änderung der Qualifikation	15
7.	Erhebung und Höhe der Zuwendungssteuer	16
7.1.	Steuersätze	16
7.2.	Abgeltende Wirkung.....	16
7.3.	massgebendes Zuflussdatum	16
7.4.	Substanzauszahlungen	16
8.	Abwicklungstechnische Aspekte zur Erhebung der Eingangssteuer und Zuwendungssteuer.....	17
8.1.	Formulare	17
8.1.1.	Abrechnungsperiode.....	17
8.1.2.	Währung und Rundung	17
8.2.	Fristen	17
8.2.1.	Fälligkeit der Steuern	17
8.2.2.	Fehlerhafte Einhebung der Steuer	17
8.3.	Bescheinigungen.....	18
8.3.1.	Jahresbescheinigung, Zahlstellenwechsel bzw. Untergang der Vermögensstruktur	18
8.4.	Wechsel der Zahlstelle.....	18
9.	Freiwillige Meldung.....	19

9.1.	Ermächtigung zur freiwilligen Meldung	19
9.2.	Zu übermittelnde Informationen	19
9.3.	Zeitraumen für die Übermittlung der Informationen an die STV	19
9.4.	Abrechnungsperiode	19
9.5.	Währung und Rundung	20
9.6.	Fehlerhafte Meldung	20
9.7.	Bescheinigung betreffend die freiwillige Meldung	20
9.7.1.	Inhalt	20
9.7.2.	Rechtliche Wirkung	20
9.7.3.	Überprüfung von Bescheinigungen.....	20
10.	Kontrolle	22
10.1.	Meldung der intransparenten Vermögensstruktur	22
10.2.	Auswahl zur Prüfung	22
10.3.	Unterlagen für Prüfung	22
10.4.	Prüfungsdauer.....	23
10.5.	Kontrollergebnis und Folgen.....	23
10.6.	Prüfungsausschuss	23
10.6.1.	Mitglieder	23
11.	Rechtliches Verfahren	25
11.1.	Verfahrensvorschriften	25
11.2.	Verjährung	25
11.3.	Verzugszinsen Liechtenstein	26
12.	Strafbestimmungen.....	27

1. Einleitung

1.1. Zweck

1. Dieses Merkblatt vermittelt den liechtensteinischen Zahlstellen eine Übersicht über die Pflichten, die ihnen erwachsen aus:
 - a) dem Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern;
 - b) dem Gesetz zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (Umsetzungsgesetz).
2. Das Abkommen soll die effektive Besteuerung von Kapitaleinkünften aus Vermögenswerten, die bei einer liechtensteinischen Zahlstelle verbucht oder verwaltet sind und an welchen eine betroffene Person im Sinne des Abkommens nutzungsberechtigt ist, sicherstellen. Das Abkommen enthält im Kern folgende Bestimmungen:
 - a) Vermögenswerte, an welchen eine betroffene Person nutzungsberechtigt ist, und die bei einer liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind oder von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwaltet werden, werden steuerlich regularisiert;
 - b) auf Kapitaleinkünften (Erträge und Veräußerungsgewinne) aus Vermögenswerten, die ab Inkrafttreten des Abkommens generiert werden und an welchen eine betroffene Person nutzungsberechtigt ist, wird anonym eine Quellensteuer mit abgeltender Wirkung erhoben oder es erfolgt alternativ eine freiwillige Meldung.
 - c) Für intransparente Vermögensstrukturen wird die Stiftungseingangsteuer bzw. die Zuwendungsbesteuerung bezüglich der unter das Abkommen fallenden Vermögenswerte definiert. Das Abkommen sieht die Kriterien für die Intransparenz vor.
3. Gegenstand dieses Merkblattes ist insb. die Erhebung einer Eingangs- und Zuwendungssteuer mit abgeltender Wirkung und die freiwillige Meldung bei intransparenten Vermögensstrukturen.
4. Das Merkblatt zu Teil 2 behandelt die Regularisierung von Vermögenswerten durch Nachversteuerung oder Offenlegung. Das Merkblatt zu Teil 3 behandelt die Erhebung einer Quellensteuer mit abgeltender Wirkung und die freiwillige Meldung.
5. Alle Merkblätter können bei Bedarf durch die STV angepasst werden.
6. Enthalten die Merkblätter unterschiedliche Begriffsdefinitionen, so finden diese nur für das entsprechende Merkblatt Anwendung.

1.2. Sachlicher Geltungsbereich

7. Dieses Merkblatt behandelt

- die Qualifikation als intransparente Vermögensstruktur;
- die Höhe der österreichischen Stiftungseingangssteuer
- sowie die Erhebung und Höhe der Eingangssteuer und der Zuwendungssteuer

durch die liechtensteinische Zahlstelle soweit in Österreich ansässige Personen involviert sind.

8. Dies umfasst folgende Bereiche:

- a) Erhebung einer abgeltenden Steuer;
- b) Meldung von Zuwendungen an und von intransparenten Vermögensstrukturen.

1.3. Örtlicher Geltungsbereich

9. Dieses Merkblatt findet auf die Erhebung einer Eingangs- und Zuwendungssteuer oder die Vornahme einer freiwilligen Meldung durch liechtensteinische Zahlstellen Anwendung.

1.4. Zeitlicher Geltungsbereich

10. Das Abkommen mit der Republik Österreich tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

1.5. Konsultationen

11. Bestehen zwischen den zuständigen Behörden hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung der Abkommen im Einzelfall Schwierigkeiten, so konsultieren sich die zuständigen Behörden und bemühen sich um Verständigung auf eine Lösung. Können sie sich nicht auf eine Lösung einigen, so legen sie die Angelegenheit dem gemeinsamen Ausschuss vor.

1.6. Zuständige Behörde

12. Die zuständige Behörde in Liechtenstein ist die Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein (STV), Heiligkreuz 8, 9490 Vaduz.

13. Die zuständige Behörde in Österreich ist das Bundesministerium für Finanzen.

2. Die liechtensteinische Zahlstelle

2.1. Qualifikation als liechtensteinische Zahlstelle

14. Als Zahlstellen im Sinne des Abkommens sind:
15. a) nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziffer i („Banken“): Banken gemäss Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz), LGBl. Nr. 108 vom 15. Dezember 1992 und Wertpapierhändler;
16. b) nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziffer ii („Organ“):
- Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmässig Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen oder übertragen oder Kapitaleinkünfte im Sinne der Abkommen verbuchen bzw. Kapitaleinkünfte im Sinne des Abkommens leisten oder absichern; übrige Zahlstellen sind insbesondere Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in eigenem Namen und auf Rechnung mehrerer betroffener Personen regelmässig Vermögenswerte auf Konten/Depots halten;
 - Nach dem Gesetz über die Treuhänder (Treuhandergesetz), LGBl. Nr. 42 vom 19. Februar 1993, zugelassene natürliche und juristische Personen, wenn diese Mitglied des Verwaltungsorgans einer Vermögensstruktur sind;
 - Träger einer Bewilligung nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), LGBl. Nr. 4 vom 19. Februar 1926, wenn diese Mitglied des Verwaltungsorgans einer Vermögensstruktur sind.
17. Vermögensverwaltungsgesellschaften nach liechtensteinischem Recht gelten als Zahlstelle, ausser eine andere liechtensteinische Zahlstelle (Bank-Zahlstelle oder Organ-Zahlstelle) ist involviert oder das Vermögen ist auf einem Schweizer Konto/Depot verbucht.
18. In weiterer Folge wird – aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Lesbarkeit – für Zahlstellen
- gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. e Ziffer i des Abkommens die Kurzbezeichnung „Bank-Zahlstelle“ und für jene
 - gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. e Ziffer ii des Abkommens die Kurzbezeichnung „Organ-Zahlstelle“

verwendet.

2.2. An- und Abmeldung

19. Wer die Qualifikation als Zahlstelle erfüllt, hat sich unaufgefordert bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung, Heiligkreuz 8, 9490 Vaduz, anzumelden.
20. In der Anmeldung sind der Name (die Firma) und der Sitz oder Wohnsitz der Zahlstelle

anzugeben. Wenn es sich um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit mit statutarischem Sitz im Ausland oder um ein Einzelunternehmen mit Wohnsitz im Ausland handelt, sind der Name (die Firma), der Ort der Hauptniederlassung und die Adresse der inländischen Geschäftsführung zu erwähnen. In jedem Fall sind die Art der Tätigkeit und das Datum der Aufnahme dieser Tätigkeit anzugeben.

21. Gleichzeitig mit der Anmeldung als Zahlstelle hat die Zahlstelle gegenüber der STV die von ihr verwalteten unter das Abkommen fallenden intransparenten Vermögensstrukturen zu melden. Bei Neuübernahme der Verwaltung hat die Meldung der intransparenten Vermögensstruktur bis spätestens drei Monate nach Übernahme der Verwaltung zu erfolgen. Im Zuge dieser Meldung hat die Zahlstelle gegenüber der STV zu bestätigen, dass die intransparenten Vermögensstrukturen die Voraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. b des Abkommens erfüllen.
22. Die STV teilt den Zahlstellen die Register-Nummer mit.
23. Wer seine Geschäftstätigkeit aufgibt oder die Eigenschaften als liechtensteinische Zahlstelle nicht mehr erfüllt, hat dies unverzüglich der STV zu melden.

2.3. Buchführung

24. Die Zahlstellen haben unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Vermögens der intransparenten Vermögensstruktur nachvollzogen werden können (vgl. Art. 1045 PGR). Aus diesen Unterlagen sollen die für die Steuerpflicht und Steuerbemessung massgebenden Tatsachen ohne besonderen Aufwand zuverlässig ermittelt und nachgewiesen werden können.
25. Bei elektronischer Datenverarbeitung muss die vollständige und richtige Verarbeitung der relevanten Geschäftsvorfälle und Zahlen von der kontospezifischen Abrechnung bis zum Gesamtbetrag der Ablieferung aus der Quellenbesteuerung bzw. Meldung sichergestellt sein. Diese papierlose Datenablage muss der STV jederzeit auf Papier zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden können.

2.4. Verantwortliche Zahlstelle

26. Bei in Liechtenstein verwalteten intransparenten Vermögensstrukturen (inklusive underlying companies) ist für Zwecke von Teil 4 und Teil 5 des Abkommens die Organ-Zahlstelle verantwortliche Zahlstelle, auch wenn diese Konten und/oder Depots bei einer Bank-Zahlstelle gehalten werden. Für bestehende Strukturen, die per Inkrafttreten des Abkommens intransparent sind, erfolgt die Qualifikation durch die Organ-Zahlstelle. Die Bank darf die Qualifikation durch die Organ-Zahlstelle grundsätzlich akzeptieren, es sei denn, dass sie Kenntnis davon hat, dass die Qualifikation durch die Organ-Zahlstelle offensichtlich nicht der Qualifikation gemäss Abkommen entspricht.

2.5. Aufgaben

27. Die liechtensteinische Zahlstelle ist insb. verantwortlich für:

- die Identifikation der betroffenen Person und die entsprechende Dokumentierung;
- die Qualifizierung der Vermögensstruktur als transparent oder intransparent;
- die Beurteilung, ob eine Zahlung im Sinne des Abkommens vorliegt;
- die Erhebung und Abführung der Eingangs- und Zuwendungssteuer im Sinne des Abkommens;
- die Erstellung und Einreichung von Meldungen;
- die Erstellung von Bescheinigungen zuhanden der betroffenen Personen bzw. der Vertragspartner der liechtensteinischen Zahlstelle;
- die Übermittlung von Daten an andere Zahlstellen soweit es die Abkommen vorsehen (z.B. bei Zahlstellenwechsel).

2.6. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

28. Die Zahlstellen sind verpflichtet, der STV sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, welche diese benötigt, um den Ersuchen der zuständigen österreichischen Behörde nachzukommen.
29. Auf Ersuchen der STV sind die Zahlstellen verpflichtet, die Echtheit einer von ihnen zuhanden der Vertragspartei ausgestellten Bescheinigung betreffend die Abfuhr der Eingangs- bzw. Zuwendungssteuer zu prüfen und der STV das Ergebnis mitzuteilen.
30. Die Zahlstellen sind verpflichtet, bei Anfragen durch die STV weitere Angaben zur Identifizierung einer betroffenen Person zu machen, welche die freiwillige Meldung unter dem jeweils anwendbaren Abkommen gewählt hat, soweit die zuständige österreichische Behörde die betroffene Person aufgrund der übermittelten Informationen nicht identifizieren kann und dies der STV entsprechend mitteilt. Das gleiche gilt für Fälle, in welchen eine Meldung ohne Ermächtigung durch die Vertragspartei vorgenommen wurde.

2.7. Auskunftspflicht gegenüber der STV

31. Die liechtensteinischen Zahlstellen sind verpflichtet, der STV sämtliche Tatsachen zu übermitteln und sämtliche Auskünfte zu erteilen, welche diese zur Umsetzung und zur korrekten Anwendung der Abkommen und der im Zusammenhang mit den Abkommen erlassenen Gesetz benötigt.

3. Betroffene Person

3.1. Voraussetzungen

32. Für Zwecke der Abfuhr der Stiftungseingangssteuer, der Eingangssteuer und der Zuwendungssteuer gilt eine Person als betroffene Person im Sinne des Abkommens, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- es muss sich um eine *natürliche Person* handeln (bei der Stiftungseingangssteuer und Eingangssteuer ist auch eine Körperschaft umfasst);
- diese muss in Österreich *ansässig* sein;
- sie muss an eine intransparente Vermögensstruktur Zuwendungen tätigen oder von dieser Zuwendungen erhalten.

3.2. Definition „intransparente Vermögensstruktur“

33. Eine in Liechtenstein verwaltete Vermögensstruktur ist dann gegeben, wenn eine nach dem Treuhändergesetz zugelassene natürliche oder juristische Person oder ein Träger einer Bewilligung nach Art. 180a PGR als Zahlstelle qualifiziert, das heißt wenn diese Mitglied des Verwaltungsorgans der Vermögensstruktur ist.

34. Dies bedeutet, dass auch nach ausländischem Recht errichtete intransparente juristische Personen vom Abkommen erfasst sind, wenn eine inländische Treuhänder-Zahlstelle besteht.

35. Als intransparent für Teil 4 können sich nur Vermögensstrukturen mit Persönlichkeit qualifizieren. Zu den Vermögensstrukturen mit Persönlichkeit zählen insbes. (vgl Art. 2 Abs. 1 Bst. m):

- Stiftungen;
- Anstalten, die stiftungsähnlich ausgestaltet sind und
- registrierte Treuunternehmen (Trust reg.), die stiftungsähnlich ausgestaltet sind.

3.2.1. Nachweis der Ansässigkeit

36. Es ist nicht für jede Transaktion separat eine Ansässigkeitsbestätigung einzuholen. Generell müssen Bescheinigungen über die Ansässigkeit, welche ein Fälligkeitsdatum aufweisen und abgelaufen sind (Bsp. Pässe, carte de séjour, Aufenthaltbewilligungen usw.), erneuert werden. Wohnsitzbescheinigungen der ausländischen Steuerverwaltung des Ansässigkeitsstaates sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.

3.2.2. Qualifikation als intransparente Vermögensstruktur

37. Um festzustellen ob die Erhebung der Stiftungseingangssteuer, der Eingangssteuer oder der Zuwendungssteuer bei einer Vermögensstruktur (Teil 4) zu erfolgen hat, ist eine Feststellung der Intransparenz anhand der nachfolgenden Kriterien vorzunehmen.

38. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. b):

- weder Stifter noch ein Begünstigter oder eine diesen nahestehende Person sind Mitglied im Stiftungsrat oder einem Gremium, dem Weisungsbefugnisse gegenüber dem Stiftungsrat zustehen;
- es besteht kein Abberufungsrecht des Stiftungsrats durch den Stifter, einen Begünstigten oder eine diesen nahestehende Person ohne wichtigen Grund;
- Es besteht kein ausdrücklicher oder konkludenter Mandatsvertrag.

39. Diese Kriterien gelten nicht nur für Stiftungen, sondern sinngemäss für alle Vermögensstrukturen mit Persönlichkeit, insbes. stiftungsähnliche Anstalten und Trust reg..

40. Die Kriterien werden ab dem 01.01.2014 auf bestehende und ab diesem Zeitpunkt gegründete Vermögensstrukturen angewendet. Die Art und Weise der Gestaltung und Verwaltung der Vermögensstruktur vor diesem Zeitpunkt hat für die Qualifikation der Intransparenz der Struktur keine Bewandnis.

41. Dies gilt zudem unabhängig davon, dass eine Vermögensstruktur aufgrund der Transparenzvermutung für die Nachversteuerung als transparent fingiert wurde. In jedem Fall hat eine erneute Prüfung aufgrund obiger Kriterien stattzufinden.

3.2.2.1. Begünstigte

42. Begünstigte im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. b des Abkommens sind Personen die aktuell oder nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder Erreichung eines Termins einen der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Rechtsanspruch auf Zuwendung aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungsertragnisse haben (Begünstigungsberechtigte und Anwartschaftsberechtigte; vgl. § 6 Abs. 1 und Abs. 2 StiftG), sowie Personen, die einem vom Stifter benannten Begünstigtenkreis angehören und deren mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrates oder einer sonst berufenen Stelle gestellt ist (Ermessensbegünstigung § 7 Abs. 1 StiftG).

3.2.2.2. Nahestehende Person

43. „Nahestehenden Personen“ sind, in Bezug auf Stifter und Begünstigte, die Ehegatten, die Lebensgefährten sowie Personen, die mit dem Stifter oder den Begünstigten in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind. Falls der Stifter oder der Begünstigte eine juristische Person ist, an der eine natürliche Person mit der Mehrheit der Stimmrechte beteiligt ist oder die das Recht hat beherrschenden Einfluss auszuüben, so können diese natürlichen Personen, deren Ehegatten, deren Lebensgefährten sowie Personen, die mit diesen natürlichen Personen in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind, nicht Mitglieder des Stiftungsrates oder eines Gremiums, dem Weisungsbefugnisse gegenüber dem Stiftungsrat zustehen, sein.

44. Ebenfalls als nahestehende Person gilt, eine Person, die von einer der oben genannten Personen mit der Wahrnehmung der Interessen im Stiftungsrat oder einem Gremium, dem Weisungsbefugnisse gegenüber dem Stiftungsrat zustehen, beauftragt wurde. Ausschlaggebend ist hier, dass eine unmittelbare Rechtsbeziehung oder zumindest ein faktisches Weisungsverhältnis zwischen Stifter, Begünstigten oder deren nahen Angehörigen und dem Organmitglied in Bezug auf die Organmitgliedschaft gegeben ist. Das Bestehen

eines blossen Vertrauensverhältnisses oder eines Vollmachts- oder Auftragsverhältnisses ausserhalb der Organmitgliedschaft ist für die Feststellung als nahestehende Person irrelevant. Das Bestehen eines Mandatsverhältnisses in anderen Angelegenheiten begründet daher noch keine nahestehende Person.

45. Von der Verwandtschaft in gerader Linie spricht man, wenn eine Person von der anderen abstammt, z.B. Eltern-Kind, Grosseltern-Enkelkind. Eine Verwandtschaft in Seitenlinie ist gegeben, wenn die Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben Person stammen z.B. Geschwister, Nichten/Neffen, Cousinsen/Cousins. Verwandtschaft ersten Grades eines Stifters oder Begünstigten sind dessen Eltern und Kinder; Verwandtschaft zweiten Grades sind dessen Grosseltern, Geschwister und Enkelkinder; Verwandtschaft dritten Grades sind dessen Onkeln/Tanten sowie Neffen und Nichten.

3.2.2.3. Mandatsvertrag

46. Ein Mandatsvertrag liegt vor, wenn der Stifter, ein Begünstigter oder eine nahestehende Person mit zumindest einem Mitglied des Stiftungsrates eine rechtsverbindliche Vereinbarung abgeschlossen hat, die dieses Mitglied bei Ausübung seines Amtes insgesamt an Weisungen des Auftraggebers bindet. Ein bei treuhänderischer Gründung (vgl etwa bei der Stiftung Art. 552 § 4 Abs 3 PGR iVm Art. 552 § 14 Abs 3 PGR) abgeschlossener Auftrag zur Gründung, welcher mit der Gründung der Vermögensstruktur erfüllt ist, gilt nicht als Mandatsvertrag. Der Mandatsvertrag kann schriftlich, mündlich oder konkludent abgeschlossen werden.
47. Der Abschluss eines konkludenten Mandatsvertrag bestimmt sich nach § 863 ABGB¹.

3.2.2.4. Nachweis der Kriterien

48. Die Organ-Zahlstelle erklärt und bestätigt bei der Anmeldung als Zahlstelle, dass alle Kriterien hinsichtlich der Intransparenz erfüllt sind (Art. XX UmsetzungG). Diese Erklärung muss mindestens die Punkte des Musters der STV beinhalten.
49. Im Rahmen der besonderen Kontrolle wird der Prüfungsausschuss anhand der an ihn übermittelten Unterlagen überprüfen ob die Kriterien der Intransparenz der Vermögensstruktur erfüllt sind.
50. Die zuständige österreichische Behörde wendet bei der Offenlegung nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (vgl. Art. 33 des Abkommens) ebenfalls die Kriterien des Abkommens an. Dies wird in einer Konultationsvereinbarung der zuständigen Behörden festgehalten.

¹ § 863 ABGB

1) Man kann seinen Willen nicht nur ausdrücklich durch Worte und allgemein angenommene Zeichen, sondern auch stillschweigend durch solche Handlungen erklären, welche mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen.

2) In Bezug auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

4. Begriff Zuwendung

4.1. Zuwendung an die Vermögensstruktur

51. Der Ausdruck Zuwendung umfasst die (teil-)unentgeltliche Vermögensübertragung in offener oder verdeckter Form an eine in Liechtenstein verwaltete intransparente Vermögensstruktur durch eine betroffene Person, unabhängig davon, aus welchen Gründen diese erfolgt.

4.2. Zuwendung von der Vermögensstruktur

52. Der Ausdruck Zuwendung umfasst die (teil-)unentgeltliche Vermögensübertragung in offener oder verdeckter Form von einer in Liechtenstein verwalteten intransparenten Vermögensstruktur an eine betroffene Person, unabhängig davon, aus welchen Gründen diese erfolgt.

53. Zuwendungen liegen auch dann vor, wenn

- die Vermögensübertragung durch eine Bedingung oder Befristung auferlegt wurde (z.B. Nacherbschaft). Die Fälligkeit der Steuer ist in diesem Fall davon abhängig, ob die Bedingung oder Befristung aufschiebende Natur hat. Die Steuer wird dann fällig, sobald die Bedingung eintritt;
- geldwerte Vorteile zugewendet werden (z.B. Nutzungsüberlassung von Immobilien);
- das Vermögen oder die geldwerten Vorteile durch eine Körperschaft, an der die Vermögensstruktur beteiligt ist, zugewendet werden;
- einer intransparenten Vermögensstruktur unentgeltlich Wirtschaftsgüter übertragen werden und diese dafür ihrerseits Vorteile zuwendet (z.B. gemischte Schenkung, Schenkung unter Auflage);
- Verbindlichkeiten von der intransparenten Vermögensstruktur übernommen werden.

Des Weiteren sind die in Rz. 221f der österreichischen Stiftungsrichtlinien 2009, z.B. unmittelbare Verbindlichkeiten iZm Übertragung von Grundstücken, Betriebsschulden von betrieblichen Einheiten, Übernahme von Lasten Todes wegen, zu berücksichtigen.

5. Erhebung und Höhe der österreichischen Stiftungseingangssteuer

54. Es kommen die verfahrensrechtlichen Vorschriften Österreichs zur Anwendung.
55. Im Wesentlichen gelten folgende Grundsätze:
56. Legen sich die in Liechtenstein verwalteten Vermögensstrukturen gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung offen, indem sie die Offenlegungsverpflichtungen gemäss Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG) erfüllen und sämtliche Unterlagen beibringen, die für die Beurteilung der Frage der steuerlichen Intransparenz im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Bst. b. nötig sind, beträgt der Steuersatz 5% bei in Liechtenstein nach Art. 44 Abs. 1 SteG besteuerten Vermögensstrukturen. Es kommen somit die abkommensrechtlichen Kriterien zur Anwendung.
57. Bei Vermögensstrukturen, die im Kalenderjahr der erhaltenen Zuwendung nach Art. 64 SteG besteuert werden, kommt ein Steuersatz von 7,5% zur Anwendung. Diese Steuersätze kommen im Verhältnis zwischen Österreich und Liechtenstein unabhängig von den Bestimmungen des österreichischen Rechts oder anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen Österreichs zur Anwendung. Zur Anwendung kommen jedoch die Bestimmungen des § 1 Abs. 5 StiftEG in der im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens gültigen Fassung über die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und § 1 Abs. 6 StiftEG in der im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens gültigen Fassung über die steuerfreien Zuwendungsvorgänge. Aus diesem Grund unterliegen Zuwendungen an Stiftungen und vergleichbare Vermögensmassen keiner Besteuerung, wenn diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
58. Es ist eine Nachzahlung der Stiftungseingangssteuer vorgesehen, wenn einer regulär besteuerten Vermögensstruktur – Besteuerung nach Art. 44 SteG – der Steuerstatus einer Privatvermögensstruktur gemäss Art. 64 SteG zuerkannt wird (näheres Rz. XX).
59. Die Offenlegung hat gem. § 4 StiftEG beim österreichischen Finanzamt 1/23 zu erfolgen.
60. Die nach Ablauf des Steuerjahres vorzunehmende Meldung der im Kalenderjahr getätigten Zuwendungen an eine intransparente Vermögensstruktur gem. Art. 36 des Abkommens, hat keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Stiftungseingangssteuer gem. § 3 Abs. 1 StiftEG.

6. Erhebung und Höhe der Eingangssteuer

6.1. Steuersätze

61. Liechtensteinische Zahlstellen erheben eine Eingangssteuer von den Zuwendungen betroffener Personen an eine in Liechtenstein verwaltete Vermögensstruktur mit Persönlichkeit, die als intransparent gilt oder soweit keine freiwillige Meldung erfolgt ist.
62. Die Erhebung der Eingangssteuer hat sowohl bei Zuwendungen durch in Österreich ansässige natürliche Personen als auch bei Zuwendungen durch in Österreich ansässige Körperschaften stattzufinden. Weil in Art. 33 gewisse Ausnahmen greifen, sind die Bestimmungen des § 1 Abs. 5 StiftEG zur Berechnung der Bemessungsgrundlage und § 1 Abs. 6 StiftEG zu den steuerfreien Zuwendungen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund unterliegen Zuwendungen an Stiftungen und vergleichbare Vermögensmassen keiner Besteuerung, wenn diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
63. Die Eingangssteuer beträgt 7,5% bei nach Art. 44 SteG besteuerten Vermögensstrukturen. Bei Vermögensstrukturen die im Jahr der Zuwendung nach Art. 64 SteG als Privatvermögensstruktur besteuert werden beträgt die Eingangssteuer 10%.
64. Um Umgehungsstrukturen zu verhindern ist darüber hinaus eine Nachzahlung der Stiftungseingangssteuer oder der Eingangssteuer unter Anwendung eines erhöhten Steuersatzes vorgesehen. Wird einer nach Art. 44 SteG besteuerten Vermögensstruktur der Steuerstatus als Privatvermögensstruktur gemäss Art. 64 SteG zuerkannt, so gilt das in den vergangenen 10 Jahren zugewendete Vermögen als erneut zugewendet. Für die dadurch entstehende Steuerschuld kommt der Steuersatz von 2,5% zur Anwendung.

6.2. Abgeltende Wirkung

65. Schuldner der Steuer sind die betroffene Person und die intransparente Vermögensstruktur zu ungeteilten Hand. Soweit die Zuwendungen an die intransparente Vermögensstruktur der Eingangssteuer unterlagen, gilt die österreichische Stiftungseingangssteuer als abgegolten.

6.3. Übergangszeitraum

66. Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt der Zuwendung an die intransparente Vermögensstruktur.
67. Die Transparenzfiktion nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a des Abkommens hat keine Auswirkung auf die steuerliche Behandlung nach Teil 4 des Abkommens. Erfüllt die Vermögensstruktur bereits vor Inkrafttreten des Abkommens die Kriterien nach Art. 2 Abs. 2 Bst. b so ist für das Vermögen der Struktur keine Eingangssteuer geschuldet. Nur für Zuwendungen nach Inkrafttreten des Abkommens entsteht eine Steuerschuld. Umgekehrt gilt, wenn eine Vermögensstruktur vor dem Inkrafttreten des Abkommens nicht die Kriterien nach Art. 2 Abs. 2 Bst. b erfüllt, und werden diese zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, so schuldet die Struktur die Eingangssteuer für das gesamte zugewendete Vermögen.

6.4. Änderung der Qualifikation

Bei Übergang einer transparenten Vermögensstruktur in eine intransparente durch Ableben des Stifters oder Stifterwillen wird die Eingangssteuer auf dem Wert der Vermögenswerte zum Zeitpunkt des Übergangs erhoben.

ENTWURF 25.09.2013

7. Erhebung und Höhe der Zuwendungssteuer

7.1. Steuersätze

68. Liechtensteinische Zahlstellen erheben von den Zuwendungen einer in Liechtenstein verwalteten Vermögensstruktur mit Persönlichkeit, die als intransparent gilt, an eine betroffene Person eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer, soweit nicht eine freiwillige Meldung erfolgt ist.
69. Die Zuwendungssteuer beträgt 25%. Auf Zuwendungen von Vermögenswerten (vgl. Rz. xx), das bereits in Liechtenstein der ordentlichen Ertragssteuer unterlegen hat, kann die liechtensteinische Ertragssteuer auf die Zuwendungssteuer angerechnet werden. Diese Anrechnungsmöglichkeit entspricht dem Grunde nach dem System der österreichischen Zwischenbesteuerung bei Privatstiftungen. Zur Anrechnung kommt der effektiv bezahlte Steuerbetrag der Struktur verhältnismässig nach den Einkünften verteilt in dem relevanten Jahr.

7.2. Abgeltende Wirkung

70. Schuldner der Steuer sind die empfangende betroffene Person und die intransparente Vermögensstruktur zu ungeteilter Hand. Mit der Erhebung der Zuwendungssteuer gilt die österreichische Einkommensteuer als abgegolten. Im Veranlagungsverfahren in Österreich gilt die Zuwendungssteuer als in Österreich erhobene Kapitalertragsteuer nach § 93 EStG.

7.3. massgebendes Zuflussdatum

71. Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt der Zuwendung an die betroffene Person. Bei Zuwendungen, denen eine aufschiebende Bedingung auferlegt wurde, gilt als Zuflusszeitpunkt, der Zeitpunkt, an dem die Bedingung erfüllt wurde.

7.4. Substanzauszahlungen

72. Zuwendungen im Sinne des Art. 34 Abs. 4 sind nur dann von der Erhebung der Zuwendungssteuer ausgenommen, wenn die intransparente Vermögensstruktur aufgelöst wurde, weil der Stiftungszweck erreicht wurde oder nicht mehr erreichbar ist. Dabei ist für bis zum Inkrafttreten des Abkommens getätigte Zuwendungen an die intransparente Vermögensstruktur höchstens das relevante Kapital gem. Art. 8 Abs. 6 in Abzug zu bringen.

8. Abwicklungstechnische Aspekte zur Erhebung der Eingangssteuer und Zuwendungssteuer

8.1. Formulare

73. Die erhobenen Steuern sind mittels Formular XX zu deklarieren.
74. Es ist jeweils anzugeben, wie sich die Steuerbeträge auf Eingangs- und Zuwendungssteuer aufteilen

8.1.1. Abrechnungsperiode

75. Für Zwecke der Erhebung der Eingangs- oder Zuwendungssteuer stellt gemäss dem Abkommen das Steuerjahr die massgebende Abrechnungsperiode dar.
76. Die Deklaration der Steuern gegenüber der STV hat jährlich zu erfolgen.

8.1.2. Währung und Rundung

77. Zuwendungen, die nicht in EUR fließen, sind mit dem Währungskurs am relevanten Tag einer Zuwendung umzurechnen. Für die Umrechnung von Beträgen in anderer Währung als EUR kann die liechtensteinische Zahlstelle einen systematisch ermittelten Umrechnungskurs verwenden.
78. Falls der Zahlstelle kein anderer Kurs (z.B. MwSt-Umrechnungskurse der ESTV) zur Verfügung steht, ist der von SIX Financial Information AG (ehemalige SIX Telekurs AG) berechnete und publizierte Devisentagesfixkurs für die Zwecke der Währungsumrechnung anzuwenden.
79. Die Zahlstellen dürfen die in ihren Systemen programmierten Standards sowie Rundungsregeln zur Anwendung bringen.

8.2. Fristen

8.2.1. Fälligkeit der Steuern

80. Die Zahlstellen überweisen die erhobenen Steuerbeträge bis spätestens 30. April des dem liechtensteinischen Steuerjahr folgenden Kalenderjahres. Die STV leitet diese einmal pro Jahr, bis spätestens 31. Mai desselben Jahres, an die zuständige österreichische Behörde weiter.

8.2.2. Fehlerhafte Einhebung der Steuer

81. Eine zu Unrecht erhobene Steuer kann durch die Zahlstelle innerhalb von 5 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer erhoben worden ist, berichtigt werden. Erlangt die Zahlstelle Kenntnis von einer von ihr zu Unrecht erhobenen Steuer, setzt diese die STV unverzüglich in Kenntnis.

8.3. Bescheinigungen

8.3.1. Jahresbescheinigung, Zahlstellenwechsel bzw. Untergang der Vermögensstruktur

82. Die Zahlstellen erstellen zuhanden der betroffenen Person jährlich, bei Wechsel der Zahlstelle sowie bei Untergang der Vermögensstruktur eine Bescheinigung nach festgelegtem Muster.
83. Die ausgestellten Bescheinigungen haben Aufschluss über die durch die betroffene Person gezahlte oder vereinnahmte Zuwendung zu geben. Zudem sind die erhobenen Steuerbeträge der Eingangssteuer und der Zuwendungssteuer sowie der allenfalls angerechneten liechtensteinischen Steuer anzuführen.
84. Die Bescheinigungen per 31. Dezember sind bis zum 30. April nach dem betreffenden Steuerjahr zu erstellen. Die Bescheinigungen dienen gegenüber der zuständigen österreichischen Behörde für steuerliche Zwecke als Nachweis der bereits entrichteten Steuer.
85. Bei Zahlstellenwechsel hat die übernehmende Zahlstelle die Bescheinigung seit der Übernahme der betroffenen Vermögenswerte auszustellen (Datum der Vermögensübertragung).

8.4. Wechsel der Zahlstelle

86. Wird die Verwaltung einer intransparenten Vermögensstruktur von einer Zahlstelle auf eine andere Zahlstelle übertragen, hat die übertragende Zahlstelle der übernehmenden Zahlstelle die im Zusammenhang mit den Vermögenswerten relevanten Daten mitzuteilen:
 - Die für eine Bestimmung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen relevanten Daten
87. Die Pflicht zum Datenaustausch stellt sicher, dass der übernehmenden Zahlstelle sämtliche für eine spätere Steuerabrechnung benötigten Informationen zur Verfügung stehen.
88. Sollten diese Informationen bei der übertragenden Zahlstelle nicht oder nur teilweise verfügbar sein, so teilt dies die übertragende Zahlstelle der übernehmenden Zahlstelle unter Angabe einer Begründung mit.
89. Die übertragende Zahlstelle teilt die Daten der übernehmenden Zahlstelle möglichst rasch mit, nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Aufgabe der Verwaltung.

9. Freiwillige Meldung

9.1. Ermächtigung zur freiwilligen Meldung

90. Die Ermächtigung zur freiwilligen Meldung bedarf der Schriftform. Sie muss der liechtensteinischen Zahlstelle von deren Vertragspartei zugestellt werden. Die Zahlstelle muss gemäss dieser Ermächtigung verfahren und ist insbesondere nicht verpflichtet, eine Ermächtigung der betroffenen Person einzuholen, wenn diese nicht Vertragspartei der Zahlstelle ist.
91. Soweit für eine Vermögensstruktur Vollmachten bestehen ist die Ermächtigung durch den Bevollmächtigten der Ermächtigung der Vertragspartei gleich zu stellen, wenn der Umfang der Vollmacht die Erteilung dieser Ermächtigung abdeckt.

9.2. Zu übermittelnde Informationen

92. Liegt eine ausdrückliche Ermächtigung der Vertragspartei zur freiwilligen Meldung vor, so meldet die Zahlstelle in Bezug auf die betroffene Person mittels der Formulare xx folgende Angaben der STV:
- a) Identität (Name und Geburtsdatum bzw. Firma) und Wohnsitz bzw. Sitz der betroffenen Person;
 - b) soweit bekannt die österreichische Finanzamts- und Steuernummer und/oder die österreichische Sozialversicherungsnummer;
 - c) Name und Anschrift der liechtensteinischen Zahlstelle;
 - d) Name und Anschrift der intransparenten Vermögensstruktur;
 - e) Art und Höhe jeder im betreffenden Steuerjahr getätigten Zuwendung;
 - f) betreffendes Steuerjahr.
93. Allfällige fehlende Daten (mit Ausnahme von Bst. b) sind durch die Zahlstelle zu beschaffen.

9.3. Zeitrahmen für die Übermittlung der Informationen an die STV

94. Die im Rahmen der freiwilligen Meldung zu übermittelnden Informationen sind der STV mittels Formular XXX, bis spätestens 31. Mai des dem liechtensteinischen Steuerjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. Die STV leitet diese einmal pro Jahr, bis spätestens 31. August desselben Jahres an die zuständige österreichische Behörde weiter.

9.4. Abrechnungsperiode

95. Für die Zwecke des Abkommens stellt das Kalenderjahr das massgebende Steuerjahr (Abrechnungsperiode) dar, für welches eine Meldung erfolgt.

9.5. Währung und Rundung

96. Die gemeldeten Beträge sind in EUR anzugeben. Auf dem Meldeformular, unabhängig von der Art der Übermittlung an die STV, sind die Beträge gerundet auf EUR ohne Nachkommastellen anzugeben. Die Zahlstellen dürfen die in ihren Systemen programmierten allgemeinen Rundungsregeln zur Anwendung bringen.

9.6. Fehlerhafte Meldung

97. Erlangt die Zahlstelle Kenntnis von der materiellen Fehlerhaftigkeit einer bereits von ihr an die STV übermittelten Meldung, so übermittelt diese an die STV unverzüglich ein Storno zur Originalmeldung (Meldungstyp 2) sowie eine neue Meldung (Meldungstyp 1). Auf diesen Meldungen muss erkennbar sein, dass es sich um eine Storno- bzw. Korrekturmeldung handelt.
98. Eine zu Unrecht übermittelte Meldung kann durch die Zahlstelle innerhalb von 5 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Meldung übermittelt worden ist, storniert werden. Erlangt die Zahlstelle Kenntnis von einer von ihr zu Unrecht übermittelten Meldung, so übermittelt diese die STV unverzüglich eine Stornierung der Meldung (Meldungstyp 2).

9.7. Bescheinigung betreffend die freiwillige Meldung

9.7.1. Inhalt

99. Gleichzeitig mit der Übermittlung der Informationen an die STV im Rahmen der freiwilligen Meldung erstellt die Zahlstelle zuhanden der Vertragspartei in Bezug auf jede betroffene Person eine Bescheinigung, welche die übermittelten Informationen gemäss Rz. xx ff beinhaltet.

9.7.2. Rechtliche Wirkung

100. Die Bescheinigung dient der betroffenen Person u.a. dazu, die Durchführung der freiwilligen Meldung gegenüber den zuständigen österreichischen Behörden nachzuweisen.

9.7.3. Überprüfung von Bescheinigungen

101. Bestehen seitens der zuständigen österreichischen Behörde Zweifel an der Echtheit einer Bescheinigung, so kann letztere einer Überprüfung unterzogen werden.
102. Die zuständige österreichische Behörde richtet Anfragen ausschliesslich an die STV. Direkte Anfragen der zuständigen österreichischen Behörden an die liechtensteinische Zahlstelle sind nicht zulässig.
103. Die STV übermittelt der jeweiligen Zahlstelle die entsprechende Bescheinigung, mit der Auflage, diese zu überprüfen.
104. Die Zahlstelle kontrolliert die Übereinstimmung des Inhalts der zu überprüfenden Bescheinigung mit jener, welcher der Vertragspartei im Zeitpunkt der Meldung an die STV gestellt wurde.

105. Die Zahlstelle bestätigt – soweit gegeben – die Übereinstimmung des Inhalts der Bescheinigung, zuhanden der STV, auf einer Kopie der überprüften Bescheinigung.

ENTWURF 25.09.2013

10. Kontrolle

106. Die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens bei intransparenten Strukturen unterliegt einer besonderen Kontrolle (Art. 43 und 44). Die Kontrolle über die korrekte Einstufung als intransparente Vermögensstruktur sowie die sich daraus ergebende Abfuhr einer Eingangs- sowie Zuwendungssteuer für die vergangenen 5 Steuerjahre durch die Organ-Zahlstelle erfolgt durch einen eigens hierfür geschaffenen Prüfungsausschuss.
107. Die Prüfung der korrekten Abfuhr der Eingangs- oder Zuwendungssteuer kann sich nicht auf einen Zeitraum vor Inkrafttreten des Abkommens beziehen.

10.1. Meldung der intransparenten Vermögensstruktur

108. Die Organ-Zahlstelle hat gegenüber der STV die von ihr verwalteten intransparenten Vermögensstrukturen zu melden, die Zuwendungen von betroffenen Personen erhalten haben bzw. Zuwendungen an betroffene Personen getätigt haben. Bei den im Zeitpunkt der Anmeldung als Zahlstelle gem. Art. 3 bereits verwalteten Vermögensstrukturen hat die Meldung im Zeitpunkt der Anmeldung, bei neu verwalteten Vermögensstrukturen drei Monate nach Übernahme deren Verwaltung und bei Übergang einer transparenten in eine intransparente Struktur drei Monate nach dem Übergang zu erfolgen. Die Zahlstelle Treuhänder hat mittels der Meldung der Steuerverwaltung mitzuteilen und zu bestätigen, dass die Kriterien nach Art. 2 Abs. 2 Bst. b erfüllt werden.
109. Die STV meldet jährlich, spätestens am 30. Juni, der zuständigen österreichischen Behörde auf anonymer Basis die Anzahl der intransparenten Vermögensstrukturen.

10.2. Auswahl zur Prüfung

110. Pro Kalenderjahr werden 10% der gemeldeten intransparenten Vermögensstrukturen, jedoch maximal 20 Fälle durch eine gemeinsame Kontrolle geprüft. Der gemeinsame Ausschuss kann die Anzahl der Prüfungen gegebenenfalls anpassen.
111. Die Auswahl der zu prüfenden Vermögensstrukturen erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

10.3. Unterlagen für Prüfung

112. Sobald eine Vermögensstruktur zur Prüfung ausgewählt ist, benachrichtigt die Steuerverwaltung die Zahlstelle über die Auswahl zur Prüfung und fordert die Zahlstelle gleichzeitig, auf die zur Prüfung notwendigen Unterlagen binnen 14 Tagen der STV zukommen zu lassen. Diese Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden. Eine Ablehnung einer beantragten Fristverlängerung erfolgt formlos und kann nicht angefochten werden. Die zu übermittelnden Unterlagen umfassen unter anderem (diese Aufzählung ist nicht abschliessend):
- a) Statuten
 - b) Beistatuten

- c) sonstige bestehende Verträge zwischen Stifter/Begünstigten und Organmitgliedern
- d) Bankunterlagen wie
- e) Sorgfaltspflichtakten
- f) Stiftungsratsprotokolle (z.B. bezüglich Zuwendungen, Anträge der Begünstigten)

113. Die STV sichtet die übermittelten Unterlagen und leitet diejenigen Informationen an den Prüfungsausschuss weiter, die für die Kontrolle voraussichtlich nützlich sind. Nicht übermittelte Informationen sind an die Zahlstelle zurück zu geben.

10.4. Prüfungsdauer

114. Der Prüfungsausschuss beurteilt die zu prüfenden Fälle innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Informationen, längstens jedoch innerhalb von 12 Monaten, und berichtet darüber in anonymisierter Form den zuständigen Behörden.

115. Die Kontrolle findet in Liechtenstein statt und die Unterlagen verbleiben im Land.

10.5. Kontrollergebnis und Folgen

116. Die Auswahl zur Prüfung gilt als Verfolgungshandlung im Sinne des § 29 Abs. 3 FinStrG. Ab diesem Zeitpunkt ist eine straffreie Selbstanzeige der betroffenen Person in Österreich nicht mehr möglich.

117. Ergibt die Kontrolle, dass die Kriterien korrekt angewendet wurden und die Eingangs- und Zuwendungssteuer korrekt entrichtet wurden, kommt es zu keinen weiteren Massnahmen.

118. Kommt der Prüfungsausschuss zum Ergebnis, dass das Abkommen nicht korrekt angewendet wurde, so hat die falsch qualifizierte Vermögensstruktur die laufende Quellensteuer nachzuzahlen. Die STV wird den Fall an die zuständige österreichische Behörde weiterleiten. Dabei sind die im liechtensteinischen Amtshilfeverfahren vorgesehenen Rechtsschutzinstrumente (insbes. Art. 24 und Art. 26 SteAHG) vorgängig zu berücksichtigen. Die Einschränkungen, die in der Amtshilfe gelten, vor allem in zeitlicher Hinsicht, finden auch bei der Anwendung des Abkommens Anwendung.

10.6. Prüfungsausschuss

119. Der Prüfungsausschuss hat sich, nachdem er sich konstituiert hat, eine Geschäftsordnung zu geben. Diese Geschäftsordnung hat u.a. die Rechte und Pflichten der Mitglieder festzuhalten.

10.6.1. Mitglieder

120. Der Prüfungsausschuss besteht grundsätzlich aus 5 Mitgliedern. Liechtenstein und Österreich entsenden jeweils 2 Mitglieder. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kommt jährlich alternierend aus Liechtenstein oder Österreich. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Ausschusses gewählt. Es steht sowohl Liechtenstein als auch Österreich frei nominierte Mitglieder in begründeten Fällen abzulehnen. Die Anzahl der Mitglieder kann vom gemeinsamen Ausschuss gegebenenfalls reduziert werden.

10.6.1.1. Qualifikation

121. Die von Liechtenstein und Österreich zu nominierenden Prüfungsausschussmitglieder sind Personen, die entweder die Voraussetzungen für die Ausübung richterlicher Aufgaben in ihrem Land erfüllen oder sind Steuerexperten von allgemein anerkannter Kompetenz.

10.6.1.2. Unabhängigkeit

122. Bei den zu nominierenden Personen muss es sich um unabhängige Personen handeln. Dies bedeutet, dass keine Mitarbeiter der liechtensteinischen Landesverwaltung und keine Mitarbeiter österreichischer Behörden vorgeschlagen werden dürfen.

10.6.1.3. Geheimhaltung

123. Die Mitglieder unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Art. xx UmsetzungsG. Dies bedeutet, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses über die in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren und Dritten den Einblick in die Unterlagen zu verweigern haben. Ein Zuwiderhandeln wird vom Landgericht wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäss § 310 Strafgesetzbuch bestraft. Der Strafraum beträgt bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe.

11. Rechtliches Verfahren

11.1. Verfahrensvorschriften

124. Die betroffene Person oder eine Vertragspartei kann gegen eine Eingangs- oder Zuwendungssteuerabrechnung sowie gegen die Jahresbescheinigung, die Bescheinigung beim Wechsel der Zahlstelle oder bei Untergang der Vermögensstruktur innerhalb von 30 Tagen nach deren Zustellung Einspruch erheben. Der Einspruch hat in schriftlicher Form zu erfolgen und muss bei derjenigen Zahlstelle eingelegt werden, welche die Steuerabrechnung oder Bescheinigung erstellt hat. Der Inhalt einer genehmigten einzelnen Steuerabrechnung kann im Rahmen eines Einspruchs gegen die Jahresbescheinigung, die Bescheinigung bei Zahlstellenwechsel oder bei Untergang der Vermögensstruktur nicht mehr beanstandet werden.
125. Die Zahlstelle bemüht sich mit der betroffenen Person oder der Vertragspartei um eine einvernehmliche Lösung in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abkommens. Innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung des Einspruchs bei der Zahlstelle erstellt diese eine neue Bescheinigung oder bestätigt die Gültigkeit der ersten Bescheinigung.
126. Ist die betroffene Person oder eine Vertragspartei mit der Bescheinigung nicht einverstanden, hat sie innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Bestätigung über die Gültigkeit der ersten Bescheinigung durch die Zahlstelle oder der allfälligen angepassten Bescheinigung durch die Zahlstelle bei der STV schriftlich den Erlass einer Verfügung zu beantragen. Die Einhaltung dieser 30-tägigen Frist richtet sich nach dem UmsetzungG. Die Verfügung der STV unterliegt der Beschwerde nach Art. 117 ff SteG (vgl. Art. X UmsetzungG).
127. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem UmsetzungG zwischen einer betroffenen Person, einer Vertragspartei und ihrer Zahlstelle sind durch die dafür zuständigen Zivilrichter zu beurteilen.

11.2. Verjährung

128. Der Anspruch gegenüber der Zahlstelle auf Überweisung des Steuerbetrages oder auf Übermittlung der Meldung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer zu überweisen oder die Meldung zu übermitteln gewesen wären.
129. Die Verjährung wird durch jede auf die Geltendmachung der Steuer oder der Meldung gerichtete Amtshandlung unterbrochen, die einer Zahlstelle zur Kenntnis gebracht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem. Zur Unterbrechung der Verjährung genügt es, wenn die STV dem Steuerpflichtigen schriftlich mitteilt, dass sich ein bestimmter Tatbestand verwirklicht habe, der ihrer Ansicht nach der Steuer mit abgeltender Wirkung unterliege. Dabei muss der steuerbegründende Tatbestand bloss im Wesentlichen festgelegt sein, damit der Steuerpflichtige weiss, worum es geht. Die Steuer muss noch nicht ziffernmässig festgelegt werden.

130. Die absolute Verjährung tritt spätestens 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres ein, in dem die Steuer zu überweisen oder die Meldung zu übermitteln gewesen wäre.

11.3. Verzugszinsen Liechtenstein

131. Sofern eine definitive Erhebung und Ablieferung der Steuer zulasten der betroffenen Person vorliegt und die Ablieferung nicht fristgerecht erfolgt, ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet (Art. x UmsetzungsG).

ENTWURF 25.09.2013

12. Strafbestimmungen

132. Für die gesetzlichen Bestimmungen zu Strafverfahren wird auf Abschnitt xx des UmsetzungsG verwiesen.

ENTWURF 25.09.2013

Anhang 1: Steuersätze bei intransparenten Vermögensstrukturen

Höhe der österr. Stiftungseingangssteuer (Art. 33) bei in AT nach § 2 Abs. 1 Bst. b StiftEG idF BBG 2012 offengelegte Vermögensstrukturen	
Ordentlich besteuerte Vermögensstrukturen	5%
PVS nach Art. 64 SteG	7,5%
Höhe der „Eingangssteuer“ bei anonymen Vermögensstrukturen (Art. 34 des Abkommens; Abgeltungswirkung betr. öStiftEst)	
Ordentlich besteuerte Vermögensstrukturen	7,5%
PVS nach Art. 64 SteG	10%
Bei Wechsel von Art. 33 – Struktur in PVS gilt das in den letzten 10 Jahren zugewendete Vermögen als erneut zugewendet, Besteuerung mit 2,5%	

ENTWURF 25.09